

## Synopse

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

### Inhalt

Abkürzungen.....	2
§ 1774 BGB-E (Vormund) .....	3
§ 1775 BGB-E (Mehrere Vormünder).....	4
§ 1776 BGB-E (Zusätzlicher Pfleger).....	4
§ 1777 BGB-E (Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger) .....	5
§ 1778 BGB-E (Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht) .....	7
§ 1779 BGB-E (Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds).....	7
§ 1780 BGB-E (Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds).....	8
§ 1781 BGB-E (Bestellung eines vorläufigen Vormunds) .....	9
§ 1784 BGB-E (Ausschlussgründe).....	11
§ 1785 BGB-E (Übernahmepflicht, weitere Bestellungs Voraussetzungen).....	11
§ 1788 BGB-E (Rechte des Mündels).....	11
§ 1790 BGB-E (Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht).....	12
§ 1792 BGB-E (Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit Vormund u. Pfleger) .	14
§ 1793 BGB-E (Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten) .....	15
§ 1795 BGB-E (Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten) .....	16
§ 1796 BGB-E (Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson) .....	17
§ 1798 BGB-E (Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge) .....	18
§ 1803 BGB-E (Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel).....	18
§ 1804 BGB-E (Entlassung des Vormunds) .....	19
§ 1808 BGB-E (Vergütung und Aufwendungsersatz).....	20
§ 53 SGB VIII-E (Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht) .....	21
§ 54 SGB VIII-E (Anerkennung als Vormundschaftsverein) .....	22
§ 55 SGB VIII-E (Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts) .....	23
§ 57 SGB VIII-E (Mitteilungspflichten des Jugendamts) .....	25
§ 87c SGB VIII-E (Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die Bescheinigung nach § 58).....	26

## Abkürzungen

AG VV	Arbeitsgruppe der vormundschaftsführenden Vereine in konfessioneller Trägerschaft
BAG LJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Bundesforum	Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband
DLKT	Deutscher Landkreistag
DST	Deutscher Städtetag
PFAD	Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien
+++	vollständige Zustimmung
++	überwiegende Zustimmung
+	teilweise Zustimmung
-	teilweise Ablehnung
--	überwiegende Ablehnung
---	vollständige Ablehnung

Weitere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts können Sie auf den [Seiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz](#) einsehen.

## § 1774 BGB-E (Vormund)

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
3. ein Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder
4. das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

1. ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein,
2. das Jugendamt.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 8 f.	-	Das Bundesforum kritisiert, dass nach § 1774 Abs.1 Nr. 3 BGB-E kein Verein, sondern nur noch Mitarbeitende zum V bestellt werden können, was die Vereine als solches schwächt und in ihre Organisationshoheit eingreift.
AG VV	S. 10 f.	--	Die AG VV spricht sich gegen die persönliche Bestellung einzelner Mitarbeitenden aus, da es hierbei zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Finanzierung und in Vertretungsfällen kommt. Organisatorisch gleich ein VV einem JA und ein Eingriff sowohl in die Kommunalhoheit als auch in die Organisationshoheit des VV ist zu verbieten.
BAG LJÄ	S. 5	+++  --	§ 1774 Abs.1 BGB-E wird begrüßt, insbesondere der Vergütungsanspruch des Vereins, der mit der persönlichen Bestellung einzelner Mitarbeitenden verbunden ist.  Kritisch wird die vorläufige Vormundschaft in § 1774 Abs.2 BGB-E gesehen, da die Betreuungsqualität durch vorläufige Vormund*innen möglicherweise Einfluss auf die sich anschließende Vormundschaft haben wird. Es sei ohnehin davon auszugehen, dass die Mehrheit vorläufiger Vormundschaften endgültige Vormundschaften werden.
DFGT	S. 2 f.  S. 15	+	Der DFGT begrüßt die Stärkung der persönlich zu führenden Vormundschaft, weist jedoch darauf hin, dass sie zu einer Ungleichbehandlung zwischen Vormundschaftsverein und JA führt und in die Personalhoheit des Vereins eingegriffen wird.  Zu überlegen wäre auch, ob eine natürliche Person nur dann zum ehrenamtlichen Vormund bestellt werden kann, wenn sie mit einem Vormundschaftsverein bzw. JA eine Vereinbarung über eine Begleitung oder Unterstützung geschlossen hat, um sie an die

			bereits vorhandene Infrastruktur bzw. Expertise im VV und im JA anzubinden.
DST	S. 2	+	Die vorläufige AV und die dazugehörigen Fristen werden begrüßt. Kritisiert wird die Tatsache, dass die AV der EV nachrangig ist.

## § 1775 BGB-E (Mehrere Vormünder)

- (1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.
- (2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, jeweils einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
BAG LJÄ	S. 5	++	Die BAG LJÄ fordert, dass die Lebenspartner*innen nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern wie im Ursprungsgesetzestext auch im Entwurf wieder erwähnt werden.

## § 1776 BGB-E (Zusätzlicher Pfleger)

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

(2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,

1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,
2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder
3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1777 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 11	+++	Das Bundesforum befürwortet die Neuregelung und empfiehlt, zusätzlich auf § 1792 Abs.2 BGB-E zu verweisen.
BAG LJÄ	S. 5	++	Die BAG LJÄ weist darauf hin, dass der Aufgabenbereich des zusätzlichen Pflegers unscharf sei.  Insbesondere bei Konflikten zwischen Vormund und Pfleger brauche es eine reibungslose Kommunikation, damit das Kindeswohl gewährleistet wird.
DIJuF	S. 7	+++	Die Neuregelung wird vom DIJuF begrüßt, insbesondere die in diesem Zusammenhang erfolgte Erweiterung der Antragsberechtigung für eine Beistandschaft auf ehrenamtliche Vormund*innen (§ 1713 BGB-E).

## § 1777 BGB-E (Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger)

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

(3) Den Antrag auf Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) § 1776 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 11	-	Das Bundesforum hält die Übertragung von Sorgerechts-anteilen auf Pflegepersonen und gleichzeitige Einschränkung, dass diese bei Angelegenheiten erheblicher Bedeutung nur gemeinsam mit dem/der Vormund*in entscheiden dürfen für nicht praktikabel.

AG VV	S. 5	++	Die AG VV stimmt den Neuregelungen mit Ausnahme von Abs. 2 zu. § 1777 Abs. 2, der vorschreibt, dass Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung auf Vormund und Pflegepersonen als Pfleger gemeinsam zu übertragen sind. Abs. 2 BGB-E sollte gestrichen werden, da mit Problemen im Alltag zu rechnen ist und schon zu Beginn zu prüfen wäre, was Sorgerechtsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind.
BAG LJÄ	S. 6	++	Die BAG LJÄ weist daraufhin, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „von erheblicher Bedeutung“ für Diskussionen sorgen werde.
DIJuF	S. 8	+	Das DIJuF begrüßt die Möglichkeit, Sorgerechtsanteile auf Pflegepersonen zu übertragen. Kritisiert wird jedoch die Unterscheidung zwischen Alltagssorge und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die keine Rechtsklarheit bietet. Das DIJuF empfiehlt die Möglichkeit der Übertragung von Sorgerechtsanteilen i. S. v. Wirkungskreisen (auch von erheblicher Bedeutung) mit einem Einbeziehungsgebot des Vormunds.
DLKT	S. 2	---	Die DLKT spricht sich gegen eine Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf Pflegepersonen aus. Die Tatsache, dass bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung weiterhin der Vormund mit entscheidet, führe beim Kind nur zu Verunsicherung. Eine Pflegeperson, die Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind treffen kann, sei ohnehin in der Lage, die Vormundschaft zu übernehmen.
DST	S. 2 f.	---	Der DST spricht sich auf Grund von Interessenkollisionen gegen den § 1777 BGB-E aus. Die Pflegeeltern seien Leistungserbringer und Leistungsempfänger in einem, was schwer miteinander vereinbar sei.  In Abs. 2 werde eine gemeinsame elterliche Sorge geschaffen. Hierfür sei es wichtig, zu regeln, welche Wirkungskreise mit der elterlichen Sorge gemeint sind.  Die Neuregelung wird als überflüssig erachtet, da es bereits möglich ist, dass Pflegepersonen die (teilweise) elterliche Sorge erhalten.
PFAD	S. 2	+++	Der PFAD begrüßt die Möglichkeit, Sorgerechtsanteile auf Pflegepersonen zu übertragen ausdrücklich, merkt jedoch an, dass es sich in der Praxis oft um Pfleger*innen (?) handelt, die in § 1777 SGB VIII-E keine Berücksichtigung finden. Eine dreigeteilte Sorge sei aber auch nicht empfehlenswert.

## § 1778 BGB-E (Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht)

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
3. die Lebensumstände des Mündels.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum		+++	Es wird begrüßt, dass sich die Bestellung des Vormunds an dem Kindeswohl orientiert.
DIJuF	S. 9	+++	Das DIJuF begrüßt die Neuregelungen, insbesondere die Bezugnahme auf den kulturellen Hintergrund in § 1778 Abs.2 Nr. 1 BGB-E.
PFAD	S. 1	++	Der PFAD begrüßt insbesondere die stärkere Einbeziehung des jungen Menschen. Dass der Wille der Eltern berücksichtigt werden kann, ist fraglich, da diese oft nicht in der Lage sind, sich an der Auswahl zu beteiligen. Jedoch sollte überlegt werden, sie bei der Führung der Vormundschaft stärker zu beteiligen, auch um Gerichtsprozesse z. B. bzgl. Umgang zu minimieren.

## § 1779 BGB-E (Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds)

Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum		+++	<p>Das Bundesforum spricht sich für den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft aus, sofern der Vorrang nur bei gleicher Eignung im Vergleich zu anderen Vormundschaftsformen gilt. Kritisiert wird jedoch, dass die Ressourcen zur Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaften fehlen und der Gesetzentwurf keine Anhaltspunkte für eine substantielle und nicht appellative Stärkung der nicht behördlichen Formen der Vormundschaft beinhaltet.</p> <p>Die nicht-staatlichen Vormundschaften sollten der Amtsvormundschaft vorrangig sein, jedoch nur bei gleicher Eignung.</p>
BAG LJÄ	S. 6	+	<p>Die BAG LJÄ wünscht sich eine Beschreibung grundsätzlich positiver Auswahlkriterien durch § 1779 Abs.1 BGB-E, auch um unterschiedliche Eignungskriterien in den Bundesländern zu vermeiden.</p> <p>Die BAG LJÄ empfiehlt ein gerichtliches Vormundsverzeichnis, das einen Überblick über Anzahl und Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften eines ehrenamtlichen Vormunds gibt, und dies bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Kritisiert wird die fehlende Vertretungsregelung für natürliche zum Vormund bestellte Personen.</p>
DIJuF	S. 9	+++	<p>Die Kriterien zur Eignung einer natürlichen Person als Vormund*in werden begrüßt. Das DIJuF empfiehlt weitergehend, auch Kriterien zur Eignung einer Fachkraft im Jugendamt als Amtsvormund im Rahmen des § 57 Abs. 2 SGB VIII-E festzuhalten.</p>
DKSB	S. 2 f.	+++	<p>Der DKSB begrüßt die Neuregelung, weist aber darauf hin, dass ehrenamtliche Vormund*innen geschult und beraten werden müssen und es hierfür eine ausreichende Finanzierung braucht.</p> <p>Insbesondere § 1779 Abs. 2 S. 2 BGB-E wird begrüßt.</p>

## § 1780 BGB-E (Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds)

Soll ein Berufsvormund oder ein Vereinsvormund bestellt werden, ist seine berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und der Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen. Er ist dem Familiengericht zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 13	+++	Die Neuregelung wird begrüßt, insbesondere dass nun auch die berufliche Belastung allgemein angezeigt werden muss.
AG VV	S. 10	--	Die AG VV spricht sich gegen eine Auskunftspflicht der Vereinsvormund*innen aus. Die Auskunftspflicht solle beim Verein und nicht bei einzelnen Angestellten liegen, auch wenn diese persönlich bestellt werden (der persönlichen Bestellung widerspricht die AG im übrigen auch).
BAG LJÄ	S. 6 f.	++	Die BAG LJÄ begrüßt die Neuregelung ausdrücklich. Fraglich seien jedoch die Umsetzung der Auskunftspflicht und die tatsächliche Erfassung der Vormundschaften von beruflichen und Vereinsvormund*innen. Die BAG spricht sich für ein Vormundschaftsregister aus und empfiehlt zur Datenerhebung auch eine Ergänzung der Bundesstatistik um eine Erfassung von ehrenamtlichen, Berufs- und Vereinsvormund*innen. Zudem empfiehlt sie auch eine Auskunftspflicht für JA über die Fallzahlbelastung der Fachkräfte.
DST	S. 3	++	Der DST spricht sich für die Neuregelung aus, empfiehlt aber eine Fallzahlenobergrenze bei beruflichen und Vereinsvormund*innen, wie es sie bereits bei Amtsvormund*innen gibt.

## § 1781 BGB-E (Bestellung eines vorläufigen Vormunds)

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

(2) Der Vormundschaftsverein überträgt die Aufgaben des vorläufigen Vormunds einzelnen seiner Mitarbeiter; § 1784 gilt entsprechend. Der Vormundschaftsverein hat dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung zum vorläufigen Vormund mitzuteilen, welchem Mitarbeiter die Ausübung der Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(3) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds zu bestellen. Die Frist kann durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung der Beteiligten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden, wenn trotz eingeleiteter Ermittlungen des Familiengerichts der für den Mündel am besten geeignete Vormund noch nicht bestellt werden konnte.

(4) Die Bestellung des Jugendamtes oder eines Vereinsmitarbeiters zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(5) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 4	+	Der Einführung einer vorläufigen Vormundschaft wird nicht widersprochen, jedoch wird zu Bedenken gegeben, dass diese Vormundschaft nur ihren Sinn erfüllt, wenn die benötigten Ressourcen für die Suche nach einer geeigneten Vormundin zur Verfügung gestellt werden.
AG VV	S. 10	+++	Die Neuregelung wird begrüßt, da hierdurch vermieden wird, dass mit dem Sorgerechtsentzug ungeprüft das Jugendamt zum Vormund bestellt wird.
BAG LJÄ	S. 7	++	Die Neuregelungen werden begrüßt, jedoch sollten die Auswirkungen einer vorläufigen Vormundschaft auf die anschließende Vormundschaft berücksichtigt werden.
DFGT	S. 5 f.	++	Der DFGT befürwortet die vorläufige Vormundschaft, da sie den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft sicherstellt und Zeit für die Suche schafft. Begrüßt wird auch die Mitteilungspflicht in § 1781 Abs. 3 S. 2 BGB-E. Diese Mitteilungspflicht sollte auf Grund fehlender Finanzen kurz ausfallen, um Mehraufwand zu vermeiden.  Das Wort „höchstens“ sollte in § 1781 Abs. 3 S. 2 BGB-E in „ausnahmsweise, aber höchstens“ geändert werden, um zu vermeiden, dass von dieser Regelung allzu oft Gebrauch gemacht wird.
DIJuF	S. 9 f.	--	Das DIJuF stellt in Frage, ob eine vorläufige Vormundschaft das richtige Instrument ist, um eine automatische Bestellung des Jugendamts als Vormund zu vermeiden und die Suche nach dem geeignetsten Vormund zu ermöglichen. Bedacht werden sollte auch die Tatsache, dass sich zwischen vorläufigem Vormund und jungen Menschen eine engere Beziehung bilden könnte, die mit einem Beziehungsabbruch endet. Zur Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft sollten eher benötigte Ressourcen bereitgestellt werden.
DLKT	S. 2	---	Der DLKT spricht sich gegen eine vorläufige Vormundschaft aus, da das Jugendamt diese Aufgaben auf Grund einer einstweiligen Anordnung durch das Familiengericht ohnehin erfüllen kann.
DST	S. 2	++	Die vorläufige Vormundschaft wird begrüßt, jedoch sollte die Fallzahlenobergrenze bei vorläufigen Vormundschaften niedriger sein, weil die vorläufige Vormundschaft das Jugendamt (oder den Verein) deutlich mehr belastet als mit laufende Vormundschaften.

## § 1784 BGB-E (Ausschlussgründe)

(1) Nicht zum Vormund bestellt werden kann, wer geschäftsunfähig ist.

(2) Nicht zum Vormund bestellt werden soll in der Regel eine Person,

1. die minderjährig ist,
2. für die ein Betreuer bestellt ist und die Betreuung die für die Führung der Vormundschaft wesentlichen Angelegenheiten umfasst oder für die ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 angeordnet ist,
3. die die Eltern gemäß § 1782 als Vormund ausgeschlossen haben, oder
4. die zu einer Einrichtung, in der der Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
BAG LJÄ	S. 7	++	Die BAG LJÄ empfiehlt, § 1784 Abs.2 Nr. 4 BGB-E allgemeiner zu formulieren, so dass z. B. auch Personen, die den jungen Menschen ambulant betreuen, nicht bestellt werden dürfen.

## § 1785 BGB-E (Übernahmepflicht, weitere Bestellungs Voraussetzungen)

(1) Die vom Familiengericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Vormund bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(3) Der Vormundschaftsverein und der Vereinsvormund dürfen nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
BAG LJÄ	S. 8	++	Die BAG LJÄ wünscht sich lediglich in § 1785 Abs. 3 BGB-E eine Präzisierung, ob der Vormundschaftsverein wegen finanziellen oder personellen Gründen einer Bestellung widersprechen darf.

## § 1788 BGB-E (Rechte des Mündels)

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum		+++	Die Einführung eines Rechkatalogs und die Stärkung der Subjektstellung werden sehr begrüßt. Bei § 1788 Abs.2 BGB-E muss bedacht werden, dass in der Praxis, besonders von der Rechtspflege, diese Regelung zu starr interpretiert wird.
BAG LJÄ	S. 8	+	Die BAG LJÄ begrüßt die Rechte, die dem jungen Menschen zugesprochen werden, jedoch würde sie die den Rechkatalog um das Recht auf Inklusion und Integration in die Gesellschaft, das Recht auf Kontakt zur Herkunftsfamilie, das Recht auf eine gerichtliche Anhörung bei eigenen Anliegen und Beschwerden und eine Senkung der Altersschwelle für Antragsrechte auf 12 Jahre erweitern.  Für alle Pflegepersonen sollte ein Kooperationsgebot mit den Eltern des jungen Menschen gelten.  Das Recht auf Kontakt mit dem Vormund wird begrüßt, jedoch müsse dies bei der Arbeitsbelastung der Vormund*innen berücksichtigt werden.
DFGT	S. 13	+	Der DFGT plädiert dafür, § 1788 Nr. 2 BGB-E wie folgt zu ändern: „Der Mündel hat insbesondere ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“ Die aktuelle Formulierung gehe zu weit, da unter Gewaltausschluss z. B. auch das Festhalten beim Wickeln zu verstehen sei.
DIJuF	S.5, 10	+++	Das DIJuF begrüßt ausdrücklich die Einführung von Rechten der Kinder unter Vormundschaft, bemerkt jedoch, dass es an einer Regelung fehlt, dass die Kinder über ihre Rechte aufgeklärt werden.

## § 1790 BGB-E (Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht)

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

(5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 3, 4 und 13	+++	Das Bundesforum begrüßt die Neuregelung, insbesondere die Berücksichtigung und Förderung der wachsenden Autonomie und des Verantwortungsbewusstseins des jungen Menschen. Zudem wird begrüßt, dass die die Vormundschaft unabhängig im Interesse des Kindes zu führen ist und die Auskunftspflicht nach § 1790 Abs.4 BGB-E.
BAG LJÄ	S. 8 f.	+	Die BAG LJÄ schlägt in § 1790 Abs.1 BGB-E den Zusatz vor: „und setzt dessen Ansprüche und Bedürfnisse auch gegenüber Dritten durch.“  In § 1790 Abs.2 BGB-E würde die BAG LJÄ den Partizipationsgedanken stärken und einen Anspruch des jungen Menschen auf Gewährleistung des Vertrauens- und Datenschutzes einfügen. Zudem empfiehlt die BAG die Möglichkeit von Patenschaften für junge Volljährige durch Vormund*innen gesetzlich zu verankern.
DFGT	S. 8 f.	++	Der DFGT begrüßt § 1790 Abs. 4 BGB-E, insbesondere die Ausweitung auf sonstige Vertrauenspersonen des jungen Menschen. Er plädiert jedoch, den letzten Halbsatz „und dem Vormund zuzumuten ist“ zu streichen.
DLKT	S 2	-	Der DLKT widerspricht § 1790 Abs. 5 BGB-E. Die Mitteilungspflicht sei nicht durchführbar und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei Vereinsvormundschaften eine Ausnahme gemacht wird.
DIJuF	S. 10	+++	Die Neuregelungen werden begrüßt, insbesondere § 1790 Abs. 4 BGB-E. Es wird jedoch empfohlen, die Eltern namentlich zu

			erwähnen, um zu betonen, dass die Eltern miteinbezogen sind, auch wenn sie naturgemäß unter nahe Angehörige fallen.
PFAD	S. 3	++	Der PFAD befürwortet insbesondere den regelmäßigen Kontakt zwischen Vormund*in und jungem Menschen, sieht jedoch nicht die Notwendigkeit, dass der Kontakt immer im Haus der Pflegepersonen stattfinden muss. Die Formulierung „übliche Umgebung“ sollte auf den sozialen Nahraum erweitert werden. Befürwortet wird der Hinweis in der Kommentierung, dass das Hausrecht der Pflegeeltern nicht durch die Kontaktverpflichtung gebrochen wird.

## § 1792 BGB-E (Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit Vormund und Pfleger)

- (1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.
- (2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet.
- (3) Der nach § 1776 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.
- (4) Der nach § 1777 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 gilt § 1629 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 11 f.	++	Das Kooperationsgebot wird sehr begrüßt, jedoch sollte § 1792 Abs. 4 BGB-E gestrichen werden (s. Begründung zu § 1777 BGB-E auf S. 11).
AG VV	S. 5 f.	++	Die AG VV begrüßt die Neuregelungen, empfiehlt jedoch § 1792 Abs. 4 BGB-E zu streichen, da die gemeinsame Sorge für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nicht praxistauglich ist.
DIJuF	S. 10	++	Das empfiehlt, zumindest in der Begründung mit aufzunehmen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben (insb. § 68 SGB VIII) unberührt bleiben.

## § 1793 BGB-E (Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten)

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. Ehegatten, die gemeinschaftlich Vormünder sind,
2. mehreren Vormündern, die eine gemeinsame Sorgeangelegenheit von Geschwistern zu besorgen haben,
3. dem Vormund und dem nach § 1776 oder § 1777 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 12	--	Das Bundesforum spricht sich dagegen aus, dass das Familiengericht bei Meinungsverschiedenheiten in der Sache entscheidet. Entscheidungen in der Sache widersprechen auch der selbständigen Amtsführung der Vormund*in. Bei Meinungsverschiedenheiten sollten die Parteien im Sinne des Kooperationsgebots gemeinsam eine Lösung finden. Sollte dies nicht möglich sein, ist zu hinterfragen, ob die gemeinsame Sorge noch dem Kindeswohl entspricht.
DFGT	S. 7 f.	-	Der DFGT hätte sich gewünscht, dass die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten einem der Konfliktparteien wie im Recht der elterlichen Sorge übertragen wird. Nun muss das FamG in der Sache entscheiden, darf aber von den Meinungen beider Konfliktparteien nicht abweichen (so die Begründung). Dies sollte aber möglich sein, insbesondere wenn eine andere Entscheidung dem Kindeswohl am ehesten entspreche.
DIJuF	S. 11	-	Das DIJuF spricht sich dagegen aus, dass das FamG in der Sache entscheidet und empfiehlt, dass nur entschieden wird, welcher Person die Entscheidung zukommt. .
DST	S. 4	---	Der DST spricht sich gegen eine Entscheidung durch das FamG bei Meinungsverschiedenheiten aus, da ein familiengerichtliches Verfahren Zeit braucht, die es nicht immer hat. Diese spreche auch gegen Sorgerechtsanteile für Pflegepersonen gem. § 1777 BGB-E.

## § 1795 BGB-E (Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten)

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 gelten entsprechend.

(2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts

1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll und
3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland.

(3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 13 f.	++	Das Bundesforum begrüßt die Klarstellung in § 1795 Abs.2 Nr. 1 BGB-E und die Regelung in Abs. 2 Nr. 3, die den Kinderschutz stärkt. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Begründung sollte um folgenden Satz ergänzt werden sollte: „Der Vormund ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens für sein Mündel einzutreten und der Beachtung von Minderjährigenschutz und Kindesinteressen Geltung zu verschaffen.“
DIJuF	S. 11	++	Das DIJuF würde die Neuregelung um die Pflicht des Vormunds ergänzen, dass sie oder er den jungen Menschen über ihre oder seine Rechte gemäß § 1788 BGB-E zu informieren hat.  Befürwortet wird die Regelung bzgl. eines Umzugs ins Ausland.  Empfohlen wird, den Hinweis aus der Gesetzesbegründung, dass behördlich angeordnete Aufenthaltswechsel (z. B. auf Grund einer Abschiebung) keiner Genehmigung bedürfen, in den Gesetzestext aufzunehmen.

## § 1796 BGB-E (Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson)

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel

a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder

b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder

2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 12 f.	++	Das Bundesforum begrüßt die Neuregelung, wünscht sich jedoch eine ähnliche Vorschrift in Bezug auf die Eltern des Kindes, da sie oft weiterhin eine wichtige Rolle im Leben der jungen Menschen spielen und das fehlende Einbeziehen der Eltern zum Kontaktabbruch zum Kind führen kann. Das Bundesforum empfiehlt deshalb einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern im SGB VIII und ein Kooperationsgebot ähnlich dem gegenüber den Pflegeeltern.
DIJuF	S. 12	++	Das DIJuF heißt insbesondere die Vorschrift gut, die den Vormund verpflichtet, auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen, würde aber eine ähnliche Vorschrift in Bezug auf die Eltern des Kindes ergänzen. Gerade bei der Umgangsregelung ist die Rücksichtnahme auf die Eltern geboten.
DLKT	S. 2	---	Der DLKT spricht sich gegen die Neuregelung aus. Eine weitergehende Regelung über Entscheidungsbefugnisse brauche es nicht und diene bei Konflikten zwischen Vormund und Pflegeperson nicht dem Kindeswohl.
PFAD	S. 2	++	Der PFAD begrüßt die Neuregelungen in §§ 1796 und 1997 BGB-E, kritisiert jedoch die Formulierung „Die umfangreiche persönliche Erziehungsverantwortung des Vormunds beinhaltet eigene Erziehungsentscheidungen“ in der dazugehörigen Gesetzesbegründung, wodurch Eingriffe in den Alltag durch Vormund*in/Pfleger*in gedeckt würden. Empfohlen wird ein eindeutiger Bezug auf wesentliche Entscheidungen in der Begründung.

## § 1798 BGB-E (Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge)

(1) Der Vormund hat die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels zu selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln wahrzunehmen. Er ist dabei zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet.

(2) Für die Pflichten des Vormunds bei der Vermögenssorge gelten im Übrigen § 1835 Absatz 1 bis 5 sowie die §§ 1836, 1837 und 1839 bis 1847 entsprechend. Das Vermögensverzeichnis soll das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene Vermögen erfassen. Das Familiengericht hat das Vermögensverzeichnis dem Mündel zur Kenntnis zu geben, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und der Mündel aufgrund seines Entwicklungsstands in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
BAG LJÄ	S. 9	+++	Die BAG LJÄ begrüßt die Neuregelung, insbesondere dass die Vormund*innen zukünftig auch die Bedürfnisse der jungen Menschen nach selbständigem und verantwortungsvollem Handeln zu berücksichtigen haben.

## § 1803 BGB-E (Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel)

In geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist,

1. hat das Familiengericht den Mündel persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt,

2. soll das Familiengericht den Anfangs- und Jahresbericht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, die Rechnungslegung des Vormunds, wenn der Umfang des zu verwaltenden Vermögens dies rechtfertigt, sowie wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels mit dem Mündel persönlich besprechen; der Vormund kann hinzugezogen werden.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S.14	++	Das Bundesforum begrüßt die erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten für den jungen Menschen und die Einschränkung gegenüber dem RefE, dass die Rechtspflege Gespräche mit dem jungen Menschen nicht in jedem Fall jährlich,

			sondern „in geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand angezeigt ist“ führen soll.
BAG LJÄ	S. 9	++	Die BAG LJÄ stellt die Frage, wer den Reifegrad des jungen Menschen beurteilt und ungeklärt sei, was unter wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verstehen sei.  Bei Konflikten zwischen dem Vormund und dem jungen Menschen sollte es auch die Möglichkeit einer niedrigschwelligen ombudschaftlichen Beratung geben.
DFGT	S. 11 f.	+++	Der DFGT begrüßt die Neuregelungen in § 1803 BGB-E. Durch die jährlichen Gespräche kann der junge Mensch sich für über die Amtsführung des Vormunds austauschen, ohne aktiv auf das FamG zugehen zu müssen. Trotzdem besteht keine uneingeschränkte Gesprächspflicht. Die Gespräche finden in geeigneten Fällen und abhängig vom Entwicklungsstand des jungen Menschen statt. Der DFGT empfiehlt eine Untergrenze von 10 Jahren.  Die Rechtspfleger*innen sollten auf diese Aufgaben gut vorbereitet und geschult werden.
DIJuF	S. 12	+	Das DIJuF begrüßt grundsätzlich die stärkere Beteiligung des jungen Menschen, kritisiert jedoch die Tatsache, dass in der Gesetzesbegründung steht, dass das FamG darüber entscheidet, welche Fälle geeignete Fälle sind. Zudem fehlt es an Qualifizierung in der Rechtspflege, um die jährlichen Gespräche mit dem jungen Menschen angemessen durchzuführen.
DLKT	S. 3	--	Der DLKT stellt die Sinnhaftigkeit des jährlichen Gesprächs zwischen Familiengericht und dem jungen Menschen in Frage, da die Rechtspfleger*innen für diese Aufgabe nicht geschult seien und es sich um eine weitere Gesprächspflicht für das Kind handle. Ein Recht des Kindes auf Anhörung beim Familiengericht befürwortet der DLKT.

## § 1804 BGB-E (Entlassung des Vormunds)

(1) Das Familiengericht hat den Vormund zu entlassen, wenn

1. er seine Pflichten verletzt und die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde,
2. er als Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 bestellt wurde und jetzt eine andere Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, es sei denn, die Entlassung widerspricht dem Wohl des Mündels,
3. er als Vereinsvormund bestellt wurde und aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet,
4. nach seiner Bestellung Umstände bekannt werden oder eintreten, die seiner Bestellung gemäß § 1784 entgegenstehen oder
5. ein sonstiger wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund außerdem zu entlassen, wenn

1. nach dessen Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann, und der Vormund seine Entlassung beantragt oder
2. er als Vereinsvormund bestellt wurde und der Verein seine Entlassung beantragt.

(3) Das Familiengericht soll auf Antrag den bisherigen Vormund entlassen und einen neuen Vormund bestellen, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels und der Vorrang des ehrenamtlichen Vormundes sind zu berücksichtigen. Den Antrag nach Satz 1 können stellen:

1. der Vormund,
2. derjenige, der zum neuen Vormund bestellt werden soll,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie
4. jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
AG VV	S. 7	++	Die AG VV empfiehlt, § 1804 Abs.1 Nr. 3 BGB-E durch den Wortlaut aus § 1804 Abs.2 Nr. 2 BGB-E zu ersetzen.
BAG LJÄ	S. 9 f.	+++	Die Regelung wird begrüßt, da sie das Entlassungsbegehren des Vormunds bei örtlichem Zuständigkeitswechsel des JA erleichtert.
DFGT	S. 12	++	Der DFGT begrüßt die Neuregelungen, empfiehlt jedoch, das Wort „berücksichtigen“ in § 1804 Abs.2 S. 2 BGB-E durch „beachten“ zu ersetzen.
PFAD	S. 3	++	Der PFAD begrüßt die Neuregelungen, empfiehlt jedoch das Wort „und“ durch „oder“ in § 1804 Abs.1 Nr. 1 BGB-E zu ersetzen.

## § 1808 BGB-E (Vergütung und Aufwendungsersatz)

(1) Die Vormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.

(2) Der ehrenamtliche Vormund kann vom Mündel für seine zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz gemäß § 1877 oder stattdessen die Aufwandspauschale gemäß § 1878 verlangen; die §§ 1879 und 1880 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann ihm abweichend von Absatz 1 eine angemessene Vergütung bewilligen. § 1876 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vormundschaft wird ausnahmsweise berufsmäßig geführt. Die Berufsmäßigkeit sowie Ansprüche des berufsmäßig tätigen Vormunds und des Vormundschaftsvereins auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 9 f.	++	Das Bundesforum weist darauf hin, dass das Festhalten am Prinzip der „grundsätzlichen Unentgeltlichkeit“ der Vormundschaft nicht realitätstauglich und zeitgemäß ist.
BAG LJÄ	S. 10	+++	Die BAG LJÄ begrüßt die Möglichkeit, dass Vormundschaftsvereinen Vergütungen und Aufwandsentschädigungen aus der Gerichtskasse gewährt werden können.
DKSB	S. 4	--	Der DKSB erachtet es für unzumutbar, dass junge Menschen mit einem gewissen Einkommen oder Vermögen für die Vormundschaft aufkommen müssen. Die Kosten für die Vormundschaft sollten vom Staat getragen werden, da es in den seltensten Fällen die Entscheidung des jungen Menschen gewesen ist, eine*n Vormund*in zu bekommen.

## § 53 SGB VIII-E (Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht)

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

(2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,

1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und
2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – E vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

(3) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 7	-	Das Bundesforum kritisiert insbesondere § 53 Abs.2 SGB VIII-E, da hier die Pflicht des FamG, eine geeignete Vormundin zu finden, einseitig auf die Fachkräfte des Jugendamts übertragen wird ohne dass dafür Ressourcen geschaffen werden.
AG VV	S. 8	+	Die AGG VV begrüßt die Vorschlagspflicht des Jugendamts, spricht sich jedoch gegen die vorgenommene Streichung im 2. Diskussionsteilentwurf aus, die auch vorsah, dass das JA Vormundschaftsvereine vorschlägt. Jetzt sind nur noch Einzelpersonen als vorzuschlagende Vormünder angedacht.

BAG LJÄ	S. 10	-	Die BAG LJÄ geht davon aus, dass das JA sich bereits bisher Gedanken zur Auswahl des Vormunds machte und dies nun schriftlich festgehalten werden muss, was möglicherweise einen Anstieg an Dokumentationstätigkeiten zur Folge hätte.
DFGT	S. 6 f.	+++	Der DFGT begrüßt die Erweiterung der Vorschlagspflicht um eine Begründungspflicht in Abs. 2, geachtet werden müsse aber darauf, dass keine Kompetenzvermischung zwischen dem JA als (vorläufigen) AV und dem JA als Träger der Aufgaben nach § 53 SGB VIII.
DIJuF	S. 13	-	Das DIJuF weist darauf hin, dass das JA auch die nötigen Ressourcen braucht, um geeignete Einzelpersonen als Vormünder zu finden.  Befürchtet wird auch, dass das FamG keine eigenen Ermittlungen durchführen wird, wenn die Verantwortung alleine beim JA liegt.
DKSB	S. 4	++	Die Neuregelung wird begrüßt, jedoch fordert der DKSB, dass Jugendämter darlegen müssen, wie der junge Mensch bei der Auswahl des Vormunds beteiligt wurde. Der DKSB schlägt vor, § 53 Abs.2 SGB VIII-E um diesen Punkt zu erweitern.
DST	S. 3	--	Der DST merkt an, dass sich trotz der Neuregelung die ehrenamtlichen Vormundschaften in Grenzen halten werden, so dass wiederum der Mehraufwand für JA unverhältnismäßig ansteigt.

## § 54 SGB VIII-E (Anerkennung als Vormundschaftsverein)

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann vom Landesjugendamt als Vormundschaftsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass

1. er eine ausreichende Zahl von als Pfleger oder Vormund geeigneten Mitarbeitern hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. die als Vereinspfleger oder Vereinsvormund bestellten Mitarbeiter höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflugschaften oder Vormundschaften führen,
3. er sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
4. er einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.

(3) Der nach Absatz 1 anerkannte Vormundschaftsverein kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung vorsehen.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum		++	Das Bundesforum weist darauf hin, dass die Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Vormund*innen durch Vormundschaftsvereine ausreichend finanziert werden muss und Vormundschaftsvereinen die gleiche Anerkennung ihres Finanzierungsbedarfs zukommen sollte wie Betreuungsvereinen im Betreuungsrecht.
AG VV	S. 5	++	Die AG VV weist darauf hin, dass die Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Vormund*innen ausreichend finanziert werden muss und fordert einen verbindlichen Vergütungsanspruch für diese Querschnittsaufgabe.
BAG LJÄ	S. 11	++	Die BAG LJÄ befürwortet die Neuregelung, insbesondere dass das Landesjugendamt durch die geänderte Kann-Regelung einen größeren Entscheidungsspielraum erhält. Sie empfiehlt jedoch, die Fallzahlenobergrenze mit Blick auf die Betreuungsqualität und das Kindeswohl zu reduzieren.
DFGT	S. 3 f.	++	Die DFGT befürwortet, dass nun auch für die Vereinsvormundschaft eine Fallzahlenobergrenze eingeführt wurde, wünscht sich jedoch eine Fallzahlenobergrenze von keinesfalls mehr als 30 Vormundschaften (pro Vollzeitstelle). Die Formulierung „soll höchstens“ sollte durch „darf auf keinen Fall mehr als“ ersetzt werden.

## § 55 SGB VIII-E (Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft des Jugendamts)

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, vorläufige Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, vorläufige Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Bediensteten. Bei der Übertragung sind die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten. Vor der Übertragung hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Bediensteten mündlich anzuhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Wird das Jugendamt als vorläufiger Pfleger oder vorläufiger Vormund bestellt, so sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden; § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflegerschaften oder Vormundschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegerschaften oder Vormundschaften führen.

(4) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Bedienstete gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem nach Maßgabe des § 1790 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1790 Absatz 1 und 2 und des § 1795 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

(5) Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum	S. 7	++	Das Bundesforum weist darauf hin, dass im RefE vom 23.06. in § 55 Abs.2 S. 3 SGB VIII-E die Worte „der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds“ gestrichen wurden, so dass die Pflicht zur Anhörung des Kindes nun auch auf die Beistandschaft übertragen wird.
BAG LJÄ	S. 11	-	Die BAG LJÄ kritisiert, dass das Kind bei der Bestellung des vorläufigen Vormunds nicht beteiligt wird. Kritisiert wird auch die hohe Fallzahlenobergrenze.  Befürwortet wird die Vorschrift der Aufgabentrennung zwischen Vormundschaften und allen anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt..
DFGT	S. 4 S. 6	++	Begrüßt wird insbesondere § 55 Abs.2 S. 2 SGB VIII-E.  Der DGFT würde noch aufnehmen, dass der vorläufige Vormund nicht mit den Aufgaben nach § 53 SGB VIII vertraut werden darf.
DIJuF	S. 13 f.	++	Das DIJuF empfiehlt zur Stärkung der Unabhängigkeit der Amtsvormundschaft, in der Gesetzesbegründung zu erläutern, wie unabhängig die oder der Vormund*in gegenüber Leitungskräften ist. Empfehlenswert wäre auch eine Regelung, die klarstellt, das die oder der Amtsvormund*in das Recht hat, im Interesse des Kindes Rechtsmittel gegen das eigene Jugendamt einzulegen.
DLKT	S. 3	--	Der DLKT empfiehlt, die Soll-Regelung in § 55 Abs.2 Abs.2 SGB VIII-E beizubehalten. Kritisiert werden die Grundsätze für die Auswahl des Familiengerichts, die nicht überall vorhanden sind und für die Beistandschaft nicht sachgerecht seien.  § 55 Abs.5 SGB VIII-E würde der DLKT streichen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit der Landkreise handle.
DST	S. 3	-	Kritisiert wird die schon seit 2011 zu hohe Fallzahlenobergrenze von 50 Fällen, die durch die stärkere Beteiligung der jungen Menschen noch unrealistischer erscheint.

## § 57 SGB VIII-E (Mitteilungspflichten des Jugendamts)

- (1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft sowie den Wegfall der Voraussetzungen der Vormundschaft mitzuteilen.
- (2) Das Jugendamt hat dem Familiengericht vor seiner Bestellung zum Vormund mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen wird. Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt, so hat es dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.
- (3) Das Jugendamt hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Soweit eine Behebung der Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 53a Absatz 2 nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.
- (4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn dem Jugendamt sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann.
- (5) Das Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels hat dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts mitzuteilen. Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.
- (6) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum		+	Das Bundesforum kritisiert die Pflicht zur Vorab-Benennung durch das JA, da sie die Anhörungspflicht und das Beteiligungsrecht des Kindes aushebelt.
AG VV	S. 9	+	Kritisch gesehen wird die Regelung in § 57 Abs.4 SGB VIII-E, die nur vorsieht, dass das JA nur noch ehrenamtliche Vormund*innen vorschlägt, was zu einem Ungleichgewicht zwischen den Vormundschaftsformen führe. Es sollte jedoch der am besten für das Kind geeignete Vormund bestellt werden, was ggf. auch ein beruflicher oder Vereinsvormund sein kann.
BAG LJÄ	S. 12	+++	Die BAG LJÄ begrüßt die Neuregelungen, insbesondere in § 57 Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII-E.
DFGT	S. 5	++	Der DFGT begrüßt die Neuregelungen, weist jedoch hin, dass bei einer ernstzunehmenden Anhörung des Kindes § 168 FamFG-E ergänzt werden müsste.

	S. 14		Der DFGT empfiehlt die Einführung eines Verhinderungsvormunds. Dies würde auch Klarheit bei Ausfällen von Vormund*innen schaffen.
DIJuF	S. 14	+	Das DIJuF empfiehlt, § 57 Abs.2 S. 1 SGB VIII-E zu streichen. Kritisch wird auch die Zeitabfolge gesehen. Die 2-Wochen-Frist birgt die Gefahr, dass das Kind nicht ausreichend angehört wird. Zu überlegen wäre eine Zeitspanne zwischen Anordnung und Bestellung.  Sollte an der Neuregelung festgehalten werden, wären Kriterien zur Eignung von Amtsvormund*innen ähnlich wie in § 1779 Abs.1 BGB-E zu empfehlen.
DLKT	S. 3	-	Der DLKT empfiehlt, § 57 Abs.2 SGB VIII-E zu streichen. Die Regelung sei in der Praxis mit Blick auf Erkrankungen, Mutterschutz, Elternzeit und Kündigungen von Vormund*innen nicht umsetzbar. Zudem stelle die Neuregelung einen unzulässigen Eingriff in die Personalhoheit der Landkreise dar.
DST	S. 3 f.	--	Der DST fordert, dass die Mitteilung, welche Fachkraft die Vormundschaft übernimmt, in § 57 Abs.2 SGB VIII-E gestrichen wird, da die Übertragung der Aufgaben an einzelne Fachkräfte in den Hoheitsbereich des Jugendamts fällt.  Er spricht sich auch gegen eine 2-Wochen-Frist aus, da die Frist zu knapp bemessen sei und hinzukomme, dass die Anhörung des Kindes innerhalb dieser zwei Wochen stattfinden muss.

## § 87c SGB VIII-E (Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die Bescheinigung nach § 58)

...

(2a) Für die Vormundschaft nach § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt.

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.

...

Organisation	Seite	Wertung	Anmerkungen
Bundesforum		--	Das Bundesforum kritisiert, dass es keine Regelung gibt, die dem Kontinuitätsbedürfnis des jungen Menschen entspricht und wünscht sich eine Regelung in § 87c Abs.2 S. 4 SGB VIII-E, die es dem JA ermöglicht, auf den Antrag auf Entlassung zu verzichten.
BAG LJÄ	S. 12	--	Die BAG LJÄ sieht die Zuständigkeitsregelung der JA kritisch. Der Wechsel der Vormund*inauf Grund des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes muss nicht immer dem Kindeswohl entsprechen.
DIJuF	S. 15	--	Das DIJuF bedauert, dass § 87 Abs.2 S. 3 SGB VIII nicht geändert wird und wünscht sich eine Erweiterung des Satzes um folgenden Halbsatz: „es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Kindeswohls ist.“
DLKT	S. 4	++	Der DLKT begrüßt die Neuregelung, insbesondere die Ergänzung, dass es bei der Prüfung der Zuständigkeit auf den Zeitpunkt der Bestellung ankommt.  Ob das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung als Vormund auf Grund eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt, sollte im Interesse des Kindeswohls dem Jugendamt obliegen.
DST	S. 4	++	Der DLKT begrüßt die Neuregelung, insbesondere die Ergänzung, dass es bei der Prüfung der Zuständigkeit auf den Zeitpunkt der Bestellung ankommt.  Ob das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung als Vormund*in auf Grund eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt, sollte im Interesse des Kindeswohls dem Jugendamt obliegen.
PFAD	S. 3	++	Der PFAD bevorzugt Kontinuität auch bei der Amtsvormundschaft und wünscht sich, dass es ermöglicht werden sollte, die Amtsvormundschaft trotz Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltes fortführen zu können, wenn es dem Kindeswohl entspricht.

*Mit dem Ziel des Aufbaus eines Vereins und dem Ausbau seiner Aktivitäten wird das Bundesforum vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch ein Projekt in Trägerschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gefördert.*

Gefördert vom:



**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**